

Happy Foot

- Satzung -

14. Juli 2013
Geändert: 23.Juni 2019

§1 Name und Sitz

§2 Zweck

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Geschäftsjahr

§5 Mitgliedschaft

§6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

§7 Ausschluss eines Mitgliedes

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Organe und Einrichtungen

§10 Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

§12 Satzungsänderungen

§13 Datenschutzerklärung

§14 Auflösung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Happy Foot“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal in der Pfalz
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des amerikanischen Round Dance und verwandter Tanzarten (wie zum Beispiel Square Dance) als Breitensport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, wie Ausbildungs- und Übungsangebote, Tanztraining und Tanztreffen.
 - b. Die Pflege des Brauchtums des Round Dance und verwandter Tanzarten.
 - c. Die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Round Dance und verwandter Tänze.
3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Form diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen in dieser Weise diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Für den Verein ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen gegen Nachweis, im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen eine, den Erfordernissen des jeweiligen Ehrenamtes angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) beschließen. Die maximale Höhe der steuerfreien Pauschale ist auf den in §3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag beschränkt.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a. Aktive Mitglieder
- b. Passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine vom Verein betriebene Tanzart ausüben.

3. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ausschluss kann erfolgen

a. Wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

b. Bei schuldhafter und schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch das Mitglied.

c. Wenn ein Mitglied die ihm nach der Satzung oder Vereinsordnung obliegenden Pflichten verletzt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe zum Ausschluss sind dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen und es ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

5. Das Mitglied kann eine Entscheidung über seinen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können jedes Amt ausüben. Minderjährigen ab einem Mindestalter von 7 Jahren haben ein Antrags- und Stimmrecht mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

3. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind in den Vorstand nicht wählbar. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

4. Die Mitglieder haben die, von der Mitgliederversammlung, festgesetzten Beiträge zu entrichten. Folgende Beiträge können erhoben werden:

- a. Jugendbeiträge und sonstig ermäßigte Beiträge
- b. Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
- c. Aufnahmebeiträge
- d. Einmalige Sonderbeiträge

§9 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Zwei Kassenprüfer

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

3. Zwei Kassenprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern sie nicht anders beschliesst.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Geschäftsführender Vorstand und gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder vertritt den Verein allein.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.
6. Wahl des Vorstandes
 - a. Die Wahl des Vorstands erfolgt in Einzelwahl. Erhält ein Kandidat beim 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Kandidaten entscheidet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.
 - b. Die Bewerbungs- und Vorstellungsfrist für Kandidaten endet mit Beginn des Wahlvorgangs.
 - c. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß §10.6 (a) und §10.6 (b).

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- b. Die Entlastung des Vorstandes
- c. ggf. die Wahl des neuen Vorstandes
- d. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. Die Änderung der Satzung des Vereins
- f. Die Festsetzung der Beiträge, sowie etwaiger Umlagen
- g. Entscheidung über Anträge
- h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Die Auflösung des Vereins

3. Die Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens 45% der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung muss schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

4. Jede fristgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitglieder beschließen bei Anträgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.

§12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§13 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, Telefonnummer, Emailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Beim Austritt werde die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende des Geschäftsjahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

4. Der Verein gibt sich eine separate Datenschutzordnung. Es handelt sich dabei um eine Ordnung gemäß §9.4 der Satzung.

§14 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frankenthal in der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Sports zu verwenden hat.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2013 und gemäß Beschluss der Fortsetzung der Gründungsversammlung, nach § 71 BGB, vom 18. August 2013.

Satzungsänderungen wurden am 23. Juni 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in dieser aktualisierten, vollständigen Abschrift eingearbeitet.